

# BPR - Info April 2006

## Lehrerbezirkspersonalrat beim Schulamt Segeberg

### Planstellenerlass / Versetzung / Rückkehr aus Elternzeit / Teilzeiterlass / Integrationsmaßnahmen / BPR

#### Planstellenerlass

Kurz vor den Ferien bekamen die Schulen den neuen Planstellenerlass zugesandt. Die ÖPR müssten durch ihre Schulleitungen informiert worden sein.

Insgesamt sieht die Situation nicht besonders rosig aus. An vielen Stellen müssen die Schulen mit weniger Planstellen auskommen.

#### Versetzung aus dienstlichen Gründen

Es werden sich daher Versetzungen aus dienstlichen Gründen nicht vermeiden lassen. Hier ist der ÖPR in der Mitbestimmung! Aber: die Entscheidung liegt beim Schulamt! Wenn an einer Schule Stunden abgebaut werden müssen, kann man zunächst mit dem Kollegium überlegen, ob man gemeinsam Stunden reduzieren kann oder eine Lösung auf freiwilliger Basis findet. Dann sollten Schulleitung und ÖPR objektive Kriterien auflisten: Fächer/ Fachrichtungen, Klassenleitung und Klassenstufe, Ämter/Funktionen, familiäre Umstände, Wohnort, ... Anhand solcher objektiver Tatbestände kann das Schulamt dann ermitteln, für wen eine Versetzung die „geringste Härte“ darstellt. Der BPR muss dieser Entscheidung zustimmen.

#### Rückkehr aus Elternzeit (EZ)

In diesem Zusammenhang müssen Lehrkräfte, die aus EZ zurückkehren, besonders betrachtet werden: Sie gehören nach wie vor zum Kollegium und sind nicht „automatisch“ diejenigen, die versetzt werden. Im Gegenteil ist auf Lehrkräfte mit kleinen Kindern besondere Rücksicht zu nehmen. Aber eine garantierte Rückkehr an die „alte Schule“ gibt es nicht, sondern der Dienstherr muss eine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung der dienstlichen und persönlichen Belange treffen. Hier ist der Ein-

satz der Personalräte gefragt.

#### Teilzeiterlass

Der Erlass „Verbesserung der Rahmenbedingungen für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte“ ist weiterhin voll gültig. Das bedeutet, dass Unterricht, der aus schulorganisatorischen Gründen ausfällt, nicht vertreten und nicht nachgearbeitet werden muss! Wird eine Teilzeitlehrkraft trotzdem im Vertretungsunterricht eingesetzt, so gilt dies als Mehrarbeit, die i.d.R. durch eine „entsprechende Dienstbefreiung“ (§88 LBG) ausgeglichen wird (Stunde abhängen).

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte müssen allerdings den aus Witterungsgründen ausgefallenen Unterricht nacharbeiten.

Sollte an einer Schule, was ja nur sehr selten vorkommen darf, Mehrarbeit ohne Entschädigung angeordnet werden, so sind Teilzeitbeschäftigte hier nur anteilig heranzuziehen.

#### Sonderschulen und I-Maßnahmen

Im Sonderschulbereich stehen den Förderschulen im kommenden Schuljahr weniger Planstellen zur Verfügung. Das wird Auswirkungen haben auf die Unterrichtsversorgung in den Förderschulen und den I-Maßnahmen.

#### BPR

Wenn es Fragen zu diesen oder anderen Themen gibt, stehen als Ansprechpartner die Mitglieder des BPR zur Verfügung. Im Vorstand sind dies:

**Birgit Wildt**, Tel. und Fax:  
04191-5716

**Sabine Duggen**, Tel.: 04393-97563, Fax  
04393-97565

**Marianne Stapelfeldt**, Tel.: 04191-959848

